

Carsten Müller-Boysen. *Kaufmannsschutz und Handelsrecht im frühmittelalterlichen Europa*. Neumünster: Wachholtz, 1990. 168 Seiten.

Die Untersuchung stellt die bearbeitete Fassung einer bei Erich Hoffmann (Kiel) entstandenen und 1985 abgeschlossenen Dissertation dar, die als Publikation des Archäologischen Landesmuseums der Christian-Albrechts-Universität erschienen ist.

Für die Druckfassung wurde sie um ein vorab an anderer Stelle veröffentlichtes Kapitel gekürzt (‘‘Stundum í víking, en stundum í kaupferðum’’: Die Rolle der Wikingen im Wirtschaftsleben des mittelalterlichen Europa’’, *Offa* 44 [1987]: 249–60). Der Direktor des Archäologischen Landesmuseums, Kurt Schietzel, stellt die Arbeit in einem Vorwort in den Kontext der Haithabuforschung und erläutert ihren Bezug zu einem Forschungsprojekt des Landesmuseums, ‘‘das die Aspekte Handel, Schifffahrt und Seerecht im frühmittelalterlichen Nordeuropa aufzuarbeiten sich vornahm. Dabei erschien es angezeigt, den in der Forschung über Haithabu bislang zumeist nur punktuell genutzten, reichen Bestand an altnordischen Quellen systematisch zu sichten und auszuwerten . . . Dabei galt es, die im Archäologischen Landesmuseum betriebene Sachkulturfor- schung mit Hilfe der Mediävistik und der Nordistik zu einem dichteren Bild der skandinavischen Kulturgeschichte des frühen Mittelalters zu ergänzen.’’ (Vorwort, [8]). Hier findet sich auch der Hinweis auf eine im Rahmen dieses Forschungsprojektes zwischen 1982 und 1985 entstandene ‘‘umfangreiche Sachkartei zu den bezeichneten Themen’’. Ein breiter und vielschichtiger angelegtes Forschungsvorhaben zur ‘‘Erfassung und Nutzung der altnordischen Schriftlichkeit als Quelle zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Frühmittelalters’’, das in Zusammenarbeit mit dem Römisch-Germanischen Zentralmuseum (Mainz) zu einer ‘‘auf mehrere Bände geplanten Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des frühen Mittelalters von Nordeuropa’’ ([8]) führen sollte, ist inzwischen abgebrochen,

aber wohl nicht endgültig aufgegeben worden.

Der Verfasser legt somit die ersten Ergebnisse aus einem Projektbereich vor, der in der Tat eine umfassende, gründliche und aktuelle Aufarbeitung und Darstellung verdient. Mit der Untersuchung von Kaufmannsschutz und Handelsrecht bietet die Arbeit erstmals eine grundlegende Darstellung dieser wichtigen Bereiche der nordischen mittelalterlichen Wirtschafts- und Rechtsgeschichte. Der Verfasser ist sich der methodischen und quellenkritischen Probleme bewußt. Archäologische Quellen spielen eine untergeordnete Rolle, die Schriftquellen — überwiegend aus den Bereichen der Rechtsdenkmäler und der Sagaliteratur — entstammen weitgehend späteren Jahrhunderten und unterliegen gattungsbedingten Formkräften und Überlieferungseinflüssen, die einer angemessenen Auswertung häufig Schwierigkeiten bereiten. Wie weit jüngeres Quellenmaterial ältere Zustände bewahrt hat oder sie umgeformt wiedergibt, muß meist offen bleiben. Es ist aber ein Verdienst der Arbeit, daß sie mit diesen Problemen angemessen und reflektiert umgeht.

Der Präsentation und Auswertung des Materials zu den Hauptteilen (Kap. 5 ‘‘Kaufmannsschutz’’ und Kap. 6 ‘‘Handelsrecht’’) vorangehen eine ausführliche Erörterung der Quellenlage und der quellenkritischen Problematik (Kap. 2, 15–36) sowie ein knapper Abriss zur Handelsentwicklung, der vor allem über Träger des Handels, Transportmittel und (Haupt-)Warengruppen informiert (Kap. 3 und 4, 37–60). Diese Kapitel skizzieren Voraussetzungen der Untersuchung und Kontexte des Gegenstandsbereichs, sie bieten eine sachkundige und informative Zusammenstellung des Forschungs- und Kenntnisstandes.

Im Bereich des Kaufmannsschutzes werden als Formen des Selbstschutzes die verschiedenen Ausbildungen von Schutzgemeinschaften wie ‘‘Fahrtgenossenschaft’’ und ‘‘Schutzgilden’’, der diversen Schutzeinrichtungen und der ‘‘Friedenssicherung’’ behandelt. Zum wichtigen Institut der Gilde ist in der Forschung eine ausführliche und teils kontroverse Diskussion geführt worden. Dem Verfasser gelingt es, unter Bezug auf

diese Diskussion und nach Musterung und Deutung der zahlreichen Quellen, die er auch ausführlich zu Wort kommen läßt, die verschiedenen Elemente des Gildewesens herauszuarbeiten und die Gilde in ihren wesentlichen Funktionen der Schutz- und Beistandsgewährung zu bestimmen (66–80).

Zu scheiden vom Selbstschutz ist der "schirmherrschaftliche Schutz", dessen Funktionieren die Existenz leistungsfähiger Schutzmächte voraussetzt, in der Regel landesherrlicher Gewalt, die für Friedenssicherung, Befestigungsanlagen, Wacht- und Warnsysteme, kurz für die Gewährung von Rechtssicherheit im Handel als Gegenleistung für Steuern und verschiedene Abgaben bürgt. Die hier erkennbaren Ursprünge solcher landesherrlicher Initiativen und Interessen sind alt, sie lassen sich bereits in der bekannten Nachricht der fränkischen Reichsannalen zum Jahre 808 über die Zwangsumsiedelung der Kaufleute des Handelsplatzes Reric nach Haithabu durch den Dänenkönig Gudfred erkennen. Dem wichtigen Problem des Verhältnisses von Königsmacht und Handel gilt auch in anderen Zusammenhängen ein besonderes Interesse der Arbeit. Königlich Friedenschutz ist für das frühe Mittelalter zwar bezeugt, Ausmaß, Reichweite und Effizienz sind im einzelnen wegen schmaler Quellenbasis aber nicht genau bestimmbar. Der Verfasser liefert eine auf die vorhandenen Quellen gestützte Darstellung, auf deren ungesicherte Aspekte er durchgängig hinweist (92–116). Eingeschlossen als wichtige Maßnahmen der aktiven Befriedung ist der Bereich der Schutzanlagen (unter anderem Ringwälle von Birka und Haithabu, Danewerk, "Trelleborgen", Hafensicherung). Hier vor allem werden die Ergebnisse archäologischer Forschungen um das Zeugnis der Schriftquellen ergänzt.

Für die Untersuchung des frühmittelalterlichen Handelsrechts liefert der Verfasser Beiträge zum schwierigen, in der Forschung kontrovers behandelten Bereich des sogenannten "Björköarechts", zu verschiedenen Instituten und Regelungen des Handels und eine detaillierte Darstellung der Rechtsordnungen zum Seeverkehr. Quellenkritisch stellt sich auch hier das Problem,

daß frühmittelalterliches Handelsrecht in Nordeuropa nicht direkt überliefert und die Untersuchung — mit allen sich daraus ergebenden Vorbehalten — auf Rückschlüsse aus späteren Quellen und Rechtszuständen angewiesen ist. Als ältestes auf Markt- und Handelsplätze bezogenes Recht begegnet das "Björköarecht" (117–21). Der Verfasser verneint nach Musterung der Quellen und in Auseinandersetzung mit der vielstimmigen Forschung einen einheitlichen Ursprung als Recht für einen Handelsplatz (Birca?). Vielmehr sieht er — mit nachvollziehbarer Argumentation — die überlieferten Björköarechte "als eine Gruppe unabhängig voneinander bestehender Stadtrechte", auf die sich lediglich die gemeinsame Rechtsbezeichnung übertragen habe (121).

Bei dem Überblick über die den Handel regelnden Bestimmungen und Rechtsinstitute stellt sich die Frage, wie weit das "sehr bruchstückhafte Bild" auf die Quellenlage zurückzuführen ist oder den "wirklichen Zustand des Handelsrechts in dieser Zeit" (121) wiedergibt, in der ein rechtlicher Rahmen für den Handel erst im Entstehen war. Die Frage ist — eben wegen der Quellsituation — nicht zu entscheiden. Für wesentliche Bereiche des Handelslebens wie Markt- und Vertragswesen, Handelsabgaben und Handelsgesellschaften (anord. *félag*) liefert der Verfasser eine auf Sammlung und Interpretation der einschlägigen Belege basierende informative Darstellung. Dies gilt ebenso für den das Kapitel beschließenden Abschnitt über die verschiedenen "Rechtsordnungen zum Seeverkehr" wie Hafen- und Strandrecht sowie die verschiedenen Bereiche des "Schiffsgenossenschaftsrechts" (130–52), die unter dem Aspekt ihrer historischen Entwicklung meines Wissens hier erstmals in dieser Ausführlichkeit behandelt werden.

Ein quellenkritisches Problem der Arbeit, das auch aus philologischer Sicht von besonderem Interesse ist, soll abschließend noch ausführlicher angesprochen werden. Bei der Auswertung der Prosaquellen aus dem Bereich der Sagaliteratur — die Arbeit übernimmt die Abgrenzung und Gliederung des Corpus aus Kurt Schiers Standarddarstellung *Sagaliteratur* (Stuttgart: Metzler, 1970) —

entstehen Schwierigkeiten, die für den Untersuchungsgang und die Ergebnisse der Untersuchung relevant werden. Der Verfasser hat dieses Problem erkannt, er diskutiert die Frage des Quellenwertes quellenkritisch bewußt und unter stetem Bezug auf die einschlägige nordistische Fachdiskussion (17–29). Als Fazit für den Umgang mit den Sagaquellen, vor allem aus dem Bereich der Íslendingasögur, formuliert er: Sie können “bei entsprechender Sorgfalt und Vorsicht, z.B. dem Ausschluß von märchenhaften Zügen oder rein literarischen Motiven . . . , als Quellen für diese Bereiche [scil. des täglichen Lebens und der allgemeinen Verhältnisse auf Island und auch im weiteren Nord-europa des Frühmittelalters] herangezogen werden. Es bleibt festzuhalten, daß eine Auswertung der Sagaliteratur als Geschichtsquellen möglich ist” (28).

Die Verwendung von Sagaquellen als Zeugnisse für historische, kultur- und rechtsgeschichtliche Zustände ist immer mit der Schwierigkeit konfrontiert, daß textimmanente funktionale Zusammenhänge wie Handlungsmotivation, Spannungsaufbau oder Personendarstellung die erzählten Inhalte entscheidend prägen und die Texte damit als direkte und zuverlässige Belege für geschichtliche Verhältnisse zumindest teilweise fragwürdig erscheinen lassen. Auch die vorliegende Untersuchung ist diesem Problem nicht entgangen, einige Beispiele mögen das illustrieren.

Es ist sehr fraglich, ob die bekannte Szene aus der *Laxdæla saga*, die vom Kauf der Melkorka — der Mutter einer der Hauptfiguren der Saga — berichtet (Kap. 12), als Zeugnis für Sklavenhandel und Marktwesen herangezogen werden kann, wie der Verfasser dies gleich mehrmals tut (45, 58, 91); sie trägt sehr deutlich das Gepräge literarischer Stilisierung und Formung nach den Erfordernissen der Sagahandlung. Gleiches gilt für die Episode von der Ankunft Olaf Höskulds-sons (pái) in Irland aus demselben Text (Kap. 21). Ob sie als “glaubwürdig” (87) im Hinblick auf Fragen der “Friedenssicherung” bei Handelsfahrten gelten kann, ist bei der Art ihrer Einbettung in den funktional-fiktionalen Zusammenhang des Textes mindestens unsicher. Sehr problematisch er-

scheint mir auch die Heranziehung der aus den verschiedenen Versionen der *Óláfs saga helga* bekannten “Hárek-Episode” als Beleg für “auf der Ostsee verkehrende und mit Salz und Heringen beladene Handelsschiffe” (Plural!, 59). Die Episode schildert, wie der norwegische Häuptling Hárekr (ór Þjóttu) sein Kriegsschiff als Handelsfahrzeug tarnt, um der den Öresund sperrenden Flotte Knuts des Großen zu entkommen. Die List ist natürlich erfolgreich; Knuts Wachen halten das Fahrzeug prompt für einen Heringsfänger und lassen es passieren (der Hinweis auf vermuteten Salztransport stammt erst von Snorri Sturluson, also aus dem 13. Jahrhundert, und steht überdies als Dialogreplik!; vgl. *Heimskringla* 2, hg. Bjarni Aðalbarnarson, Íslensk fornrit 27 [Reykjavík 1945], Kap. 158). Die Erzählung ist “szenisch” gebaut und weist deutliche Merkmale literarischer Gestaltung auf (Einbettung in den Kontext, Dialog). Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Besonders problematisch erscheint das Verfahren in Bereichen, deren Darstellung sich nur auf Sagaquellen stützen kann. Dies ist z.B. der Fall in den Abschnitten “Gemeinschaftlicher Schadensersatz”, “Wahrzeichen” und “Friedenssicherung” (sämtlich in Teil 5.1). Ein völliger Verzicht auf die Verwendung von Sagatexten stellt meines Erachtens keine Alternative zu dem vom Verfasser gewählten Verfahren dar. Dies hieße, eine für sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen relevante Quellengruppe von vornherein auszublenden. Für künftige Arbeiten in diesem Bereich liegt hier aber ein Problem, das weitere quellenkritische Reflexion und Überlegungen zu handhabbaren methodischen Instrumentarien erfordert.

Die Verdienste der Arbeit werden durch diesen Einwand jedoch nicht entscheidend geschmälert. Der Verfasser hat nicht nur eine gründliche und aspektreiche Darstellung zu Kaufmannsschutz und Handelsrecht geliefert, sondern in diesem Rahmen auch für eine Reihe wichtiger und schwierig zu erhellender Teilbereiche wie unter anderem Gildewesen, Handelsrechtentwicklung (“Björköarecht”) und Handelsgemeinschaft (*félag*) neue Einsichten und Ergebnisse präsentiert. Die Grenzen der Erkenntnismöglichkeiten werden

dabei nicht verschwiegen, der "fragmentarische Charakter" des gewonnenen Bildes ist vielmehr ausdrücklich betont (153).

Dem eingangs genannten Projekt wäre trotz aller Schwierigkeiten eine Fortführung sehr zu wünschen. Die Auswertung der alt-nordischen Schriftquellen für Untersuchungen zur mittelalterlichen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Nordeuropas bietet für die einschlägigen Disziplinen vielfältige und anregende Möglichkeiten für interdisziplinäres Zusammenwirken.

Hartmut Röhn

Hildegard Elsner. *Wikinger Museum Haithabu: Schau-fenster einer frühen Stadt.* Archäologisches Landesmuseum der Christian-Albrechts-Universität, Kiel. Neumünster: Wachholtz, 1989. 128 Seiten.

Hildegard Elsners Schrift wendet sich vor allem an Besucher des Wikinger-Museums Haithabu, sie will das in "Print- und Audio-visuellen Medien" vorliegende Informationsmaterial (Vorwort) um einen Museumsführer in Buchform ergänzen. Der Direktor des Archäologischen Landesmuseums, Kurt Schietzel, hat dem Band ein kurzes Vorwort beigegeben, das Haithabu als "Frühform einer Stadt, jener sozialen und ökonomischen Lebensform, die heute weitgehend das Bild der menschlichen Gesellschaft prägt", charakterisiert. Damit wird das Leitthema der Haithabuforschung genannt, das seit mehreren Jahrzehnten Fragerichtungen und Arbeitsweisen in diesem Forschungsbereich bestimmt.

Das Buch ist in "einem ständig erprobenden Dialog mit den Museumsbesuchern" entstanden und will seinen "Lesern ein besseres Verständnis und intensiveres Erlebnis der Ausstellung im Wikinger Museum Haithabu ermöglichen, ihnen wiederum Stoff für neue Fragen vermitteln . . ." (7). Es wendet sich also vor allem an ein Laienpublikum und ist an diesem Anspruch zu messen. Seine Disposition orientiert sich eng am Präsentationskonzept des Museums, die 13 Abschnitte des Bandes entsprechen den Bereichen der Ausstellung: 1. Einleitung, 2. Haushalt, 3. Bebauung, 4. Verteidigung, 5. Bekleidung, 6. Ernährung, 7. Bestattung, 8. Religion, 9. Schrift, 10. Handel, 11. Handwerk, 12. Stadtentwicklung, 13. Schiffshalle.

Die Verfasserin steckt sich damit einen ähnlich weitgefaßten, wenn auch teilweise anders abgegrenzten Rahmen wie das inzwischen in 8. Auflage vorliegende deutschsprachige Standardwerk über Haithabu von Herbert Jankuhn (*Haithabu: Ein Handelsplatz der Wikingerzeit* [Neumünster: Wachholtz 1986]), das sich mit dezidiert